

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 273/13 S

L 34 AS 1583/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 AS 996/13 ER (SG Neuruppin)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,
9.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Prignitz,
Berliner Weg 8, 19348 Perleberg,

Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin wegen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Antragsteller mit Telefax vom 23.8.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Von daher kommt es auf die Ausführungen der Antragsteller in der Sache nicht an. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)